

**KÄRNTEN**

11/SN-271/ME

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -  
Verfassungsdienst***Zahl:** Verf- 1001/4/1998**Betreff:**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Arbeitszeitgesetz und das Arbeits-  
ruhegesetz geändert werden;  
Stellungnahme**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 32007**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das  
Präsidium des Nationalrates****1017 WIEN**Betrifft **GESETZENTWURF**Zl. ....4.6......-GE / 1998.....Datum: **27. Aug. 1998**Verteilt 28. 8. 98 Ba*A. Kayser*Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landes-  
regierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das  
Arbeitsruhegesetz geändert werden, übermittelt.**Anlage**

Klagenfurt, 21. August 1998

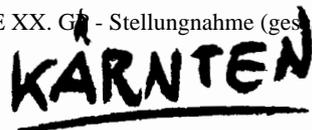
Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

DDr. Anderwald

FdRdA

*Bf*



# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -  
Verfassungsdienst*

**Zahl:** Verf- 1001/4/1998

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden;  
Stellungnahme

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Telefon:** (0463) 536

**Durchwahl:** 30204

**Fax:** (0463) 536 32007

**e-mail:** [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Stubenring 1  
1010 WIEN**

Zu dem mit Schreiben vom 26. Juni 1998, Zl. 52.001/24-2/98, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Zu dem im Anschreiben aufgezeigten Problem, daß in den Sonderbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes die Anstaltsapotheken zwar Erwähnung finden, die Krankenanstalten der Gebietskörperschaften jedoch vom Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes ausgenommen sind und somit die Apotheker, obwohl sie Angehörige eines Gesundheitsberufes sind, soweit sie in Krankenanstalten von Gebietskörperschaften tätig sind, keiner gesetzlichen Arbeitszeitregelung unterliegen, ist aus der Sicht des Landes Kärnten folgendes festzuhalten:

- In den Landeskrankenanstalten Klagenfurt, Villach und Wolfsberg ist je eine Anstaltsapothek e eingerichtet. Von den dort insgesamt 14 vertretungsberechtigten Apothekern stehen drei in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten - somit sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes für diese Mitarbeiter überhaupt nicht anwendbar -, hingegen werden die restlichen elf Apotheker nach den Bestimmungen des Gehaltsskassengesetzes entlohnt, wobei als Besonderheit noch

- 2 -

hinzukommt, daß diesen Apothekern über die Bezüge nach dem Gehaltskassengesetz hinaus seit vielen Jahren die Landespersonalzulage, eine Ausgleichszulage und eine Dienstzulage zuerkannt ist.

- Die derzeitige Praxis der Apothekenführung in den drei Anstalten erfordert eine Novellierung des Arbeitszeitgesetzes in vorgeschlagenen Sinne nicht, weil der Dienst in diesen Anstaltsapotheken von Montag bis Freitag lediglich in der Zeit von 7.30 bis 15.30 und an Samstagen in der Zeit von 8.00 bis 11.00 eingerichtet ist. Auch in Zukunft ist nicht beabsichtigt, verlängerte Dienste im Sinne des zu novellierenden § 19a AZG vorzusehen.

Trotzdem wird aber der Vorschlag unterstützt, die vertretungsberechtigten Apotheker von Anstaltsapotheken auch im Bereich von Anstalten der Gebietskörperschaft hinsichtlich der Fragen der Arbeitszeit in den Geltungsbereich des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes einzubeziehen.

2. Grundsätzlich muß im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Anpassung des Arbeitszeitgesetzes auf die Problematik hingewiesen werden, wonach ein nicht unwesentlicher Anteil der in den Landeskrankenanstalten tätigen Mitarbeiter aus den Versorgungsbereichen (Mitarbeiter in der Küche, Wäscherei, Reinigungsdienste), wovon es allein im LKH Klagenfurt ca. 1.300 gibt, bislang keiner Arbeitszeitregelung unterworfen sind. Vom Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes sind sie ausgenommen, weil sie in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, vom Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz sind sie ausgenommen, weil ihre Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des Betriebes nicht **ununterbrochen** erforderlich ist und vom Landesdienstrecht sind sie nicht erfaßt, weil diese Bestimmungen auf Beamte (Vertragsbedienstete) insoweit nicht anwendbar sind, soweit sie in Betrieben tätig sind. Eine Schließung dieser Lücke sollte in Erwägung gezogen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 21. August 1998

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

DDr. Anderwald

FdRdA

